

Leitbeschwerde zum Mehrfachbeschwerdeverfahren zur Sendung „heute journal“ vom 15.02.2026 (gem. [Beschwerdeordnung § 25 Abs. 8 d ZDF-Satzung](#))

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Programmbeschwerde gegen die Ausgabe des heute journal vom 15.02.2026.

Gegenstand der Beschwerde sind die Verwendung einer KI-generierten Einspielung ohne hinreichende und für das Publikum eindeutig erkennbare Kennzeichnung sowie

die Verwendung eines veralteten Archivvideos, das im Beitrag in einen falschen sachlichen Zusammenhang gestellt wurde.

Nach meiner Auffassung liegt hierin ein Verstoß gegen mehrere programmrechtliche und journalistische Grundsätze.

1. Verletzung der Pflicht zur wahrheitsgemäßen und sachgerechten Information

Durch die Nutzung eines KI-generierten visuellen Materials ohne klare, unmissverständliche Kennzeichnung wurde der Eindruck erweckt, es handle sich um authentisches dokumentarisches Bildmaterial. Dies verletzt die journalistische Sorgfaltspflicht, nach der Beiträge wahrheitsgetreu, überprüfbar und für das Publikum nachvollziehbar gestaltet sein müssen. Zuschauer müssen eindeutig erkennen können, ob es sich um reale Aufnahmen, Simulationen oder KI-generierte Inhalte handelt.

2. Verletzung des Transparenzgebots und Irreführungsverbot

Der Einsatz künstlich erzeugter Inhalte unterliegt erhöhten Transparenzanforderungen. Eine fehlende oder unzureichende Kennzeichnung stellt eine Irreführung des Publikums dar. Insbesondere bei Nachrichtenformaten besteht eine gesteigerte Pflicht zur klaren Trennung zwischen dokumentarischem Material und künstlich erzeugten Darstellungen.

3. Verletzung der Grundsätze zur Nutzung von Archivmaterial

In dem Beitrag wurde ein veraltetes Video verwendet, das im Kontext der aktuellen Berichterstattung einen falschen zeitlichen bzw. sachlichen Bezug nahelegte.

Archivmaterial darf nur verwendet werden, wenn es korrekt eingeordnet und für Zuschauer eindeutig als solches erkennbar gemacht wird. Andernfalls entsteht eine unzulässige Verzerrung der Berichterstattung.

4. Verstoß gegen die Verpflichtung zu journalistischer Sorgfalt und Quellenklarheit

Öffentlich-rechtliche Programme sind verpflichtet, Inhalte sorgfältig zu recherchieren, zutreffend darzustellen und deren Herkunft transparent zu machen. Die Kombination aus KI-Material ohne Kennzeichnung und falsch eingeordnetem Archivmaterial untergräbt diese Verpflichtung.

Ich bitte um:

Prüfung des genannten Beitrags,

Stellungnahme zu den redaktionellen Entscheidungen,

Darlegung, welche Kennzeichnungsstandards für KI-generierte Inhalte beim Sender gelten, sowie

Mitteilung, welche Maßnahmen zur Vermeidung vergleichbarer Verstöße künftig ergriffen werden.

Die Richtigstellung und Entschuldigung im heutigen Heutejournal entsprach nur teilweise meinen Erwartungen. Es fehlten klare Informationen darüber, wie es zu den Fehlern kam, welche Personen verantwortlich sind und welche personellen Konsequenzen gezogen werden, um Schaden vom Ansehen des Beitragsfinanzierten Senders abzuwenden.

Ich bitte um eine schriftliche Antwort auf diese Programmbeschwerde.

Mit freundlichen Grüßen